

# **Satzung**

## **der Kinder- und Jugendvertretung in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim**

Gemäß §§ 4c, 5, 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2ff.) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** ***Kinder- und Jugendvertretung***

- (1) In Seeheim-Jugenheim wird eine Kinder- und Jugendvertretung als Einrichtung der Gemeinde gebildet.
- (2) Die Kinder- und Jugendvertretung besteht aus einer Jugendversammlung und einem Jugendparlament.
- (3) Die Kinder- und Jugendvertretung nimmt die spezifischen Interessen der Kinder und Jugendlichen Seeheim-Jugenheims wahr. Das Jugendparlament berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.

### **§ 2** ***Jugendversammlung***

- (1) Mitglieder der Jugendversammlung sind alle Jugendlichen im Alter von 12 bis unter 20 Jahren, die Einwohner der Gemeinde sind.
- (2) Jedes Mitglied hat das Rede- und das Antragsrecht. Anträge sind in schriftlicher Form zu stellen. Hierzu wird in der Gemeinde ein spezieller Briefkasten aufgestellt. Die Schlüssel hierzu sind bei dem gem. § 3 Abs 2. gewählten Sprecherin / Sprecher in Verwahrung. Bei der Gemeindeverwaltung befindet sich ein Zweitschlüssel, dessen Einsatz auf Notfälle beschränkt bleibt.

### **§ 3** ***Jugendparlament***

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 13 Mitgliedern, die von der Jugendversammlung gewählt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/ einen Sprecher, die ihre / der seine und die Sitzungen der Jugendversammlung eröffnet, leitet und schließt, und eine/einen erste/ersten und zweite Stellvertreterin/ zweiten Stellvertreter, die die Sprecherin /den Sprecher im Verhinderungsfall vertreten. Die oder der Sprecher lädt zu den Sitzungen des Jugendparlamentes ein und setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest.

- (3) Das Jugendparlament vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Seeheim-Jugenheim. Die Sprecherin / der Sprecher oder ihre / seine beiden Stellvertreterinnen / Stellvertreter haben in der Gemeindevertretung, in den Ausschüssen der Gemeindevertretung und in den Ortsbeiräten in sämtlichen kinder- oder jugendspezifischen Angelegenheiten das Antrags- und Rederecht. Anträge werden gemäß der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung, wie Anträge von Mitgliedern der Gemeindevertretung und anderer Gemeindeorgane, behandelt.

#### **§ 4**

##### ***Sitzungen der Jugendversammlung und des Jugendparlaments***

- (1) Die Sitzungen der Jugendversammlung und die des Jugendparlaments sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Jugendparlaments sollen regelmäßig in einem Abstand von sechs bis acht Wochen stattfinden. Bei diesen Sitzungen haben alle Mitglieder der Jugendversammlung das Rede- und Antragsrecht. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlußprotokolls zu führen.
- (3) Zu den Sitzungen wird von der Sprecherin / vom Sprecher durch ortsübliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen Bekanntmachung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Sprecherin / der Sprecher die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Bekanntmachung spätestens 3 Tage vor der Sitzung erfolgen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist muss in der Bekanntmachung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten zusätzlich eine schriftliche Einladung. Die Einladungen können mit Hilfe der Gemeindeverwaltung versendet werden.
- (5) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder eine/ einer von ihr / ihm benannte Vertretung erhält eine Einladung zu den Sitzungen und hat in den Sitzungen das Rederecht.

#### **§ 5**

##### ***Entscheidungsfindung***

- (1) Das Jugendparlament entscheidet mit einfacher Mehrheit. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens sieben Parlamentsmitglieder anwesend sein.
- (2) Die Entscheidungen werden öffentlich bekanntgegeben.
- (3) Innerhalb von vierzehn Tagen nach Veröffentlichung einer Entscheidung des Jugendparlaments kann Einspruch eingelegt werden. Hierzu bedarf es 35 Unterschriften von Mitgliedern der Jugendversammlung, welche dem Jugendparlament nicht angehören.
- (4) Nach einem Einspruch entscheidet die Jugendversammlung in ihrer nächsten Sitzung, die innerhalb von 14 Tagen - aber außerhalb der Hessischen Schulferien - einzuberufen ist.
- (5) Ein Einspruch gilt als rechtskräftig zurückgewiesen, falls nicht mindestens zehn Mitglieder der Jugendversammlung anwesend sind, die den Einspruch eingelegt haben.

**§ 6**  
**Sachkosten**

Die durch die Wahl der Kinder- und Jugendvertretung und die durch ihre Arbeit entstehenden Sachkosten werden durch die Gemeinde Seeheim-Jugenheim nach Maßgabe des Haushaltes getragen.

**§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 15.12.2000

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Brigitta Kruza)  
Bürgermeisterin